

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/3 14Os108/20v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

StPO §209a

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung von § 209a StPO ist, dass der Täter freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantritt, um sein Wissen zu offenbaren. Eine bloße Kontaktaufnahme mit der Polizei genügt nicht.

Entscheidungstexte

• 14 Os 108/20v Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 108/20v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133340

Im RIS seit

22.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at